

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961 j

Berlin, den 31. Juli 1961

Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
29. 6. 61	<b>Verordnung über die rechtliche Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung</b> .....	315
29.6.61	<b>Verordnung über die rechtliche Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Privatbetrieben</b> .....	316
14. 6. 61	Anordnung zum Schutze gegen Pocken	318
15. 6. 61	Anordnung über das Dienstleistungsamt <b>für ausländische Vertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik</b> .....	318

#### **Verordnung über die rechtliche Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung.**

Vom 29. Juni 1961

Auf Grund des § 10 des Einführungsgesetzes vom 12. April 1961 zum Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 49) wird in Durchführung des § 7 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) folgendes verordnet:

#### **Anwendung des Gesetzbuches der Arbeit**

##### § 1y

(1) An Stelle der §§ 8 Abs. 1 und 9 Absätze 2 und 3 des Gesetzbuches der Arbeit gelten die Bestimmungen über die Stellung und Aufgaben der Gesellschafter in der Verordnung vom 26. März 1959 über die Bildung halbstaatlicher Betriebe (GBl. I S. 253).

(2) Bei der Anwendung der §§ 9 Abs. 1 und 12 bis 16 des Gesetzbuches der Arbeit sind die Beschlüsse des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zu berücksichtigen. § 12 Abs. 2 Ziff. 4 des Gesetzbuches der Arbeit gilt mit der Maßgabe, daß die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen über die Verwendung des Kultur- und Sozialfonds allein entscheiden. An Stelle der Betriebskollektivverträge werden Betriebsverträge abgeschlossen.

(3) Die §§ 10 und 41 des Gesetzbuches der Arbeit gelten nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen über die Planung in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung.

(4) Die §§ 44, 45 und 53 des Gesetzbuches der Arbeit finden nur in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung Anwendung, in denen gemäß § 3 das Tarifsysteem und die Lohnformen der volkseigenen Wirtschaft eingeführt wurden.

(5) Die §§ 81 und 122 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit finden auf die Arbeitsverhältnisse in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung keine Anwendung.

(6) Die Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit der Werkstätigen (§§ 112 ff. des Gesetzbuches der Arbeit) gelten für schuldhaft verursachte Schäden in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung.

##### § 2

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzbuches der Arbeit gelten, soweit sich aus diesen nichts anderes ergibt, auch für die Werkstätigen in Betrieben mit staatlicher Beteiligung.

##### § 3

(1) In den Betrieben mit staatlicher Beteiligung können bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen das Tarifsysteem und die Lohnformen der volkseigenen Wirtschaft sowie weitere Bestimmungen des betreffenden Rahmenkollektivvertrages für die volkseigenen Betriebe angewandt werden. Die Anwendung bedarf der vorherigen Zustimmung des zuständigen staatlichen Organs. Näheres hierzu wird in besonderen gesetzlichen Bestimmungen\* geregelt.

(2) Bis zur Einführung des Tarifsystems und der Lohnformen der volkseigenen Wirtschaft sowie weiterer Bestimmungen des betreffenden Rahmenkollektivvertrages für die volkseigenen Betriebe gelten die Tarifverträge für Privatbetriebe.

##### § 4

#### **Tätigkeit der Gewerkschaft im Betrieb**

(1) Die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung hat das Recht, durch Vertreter an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen und Einsicht in die Unterlagen des Betriebes zu nehmen.

\* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 15. Juni 1957 über die Anwendung des Tarifsystems der volkseigenen Wirtschaft in privaten Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. I S. 343).